



Verfügung Nr. 16

Vom 29. März 2016 / AfW / spe/brj

Gemeinde Rümlingen, Waldgrenzenkarte Nr. 1/1 (Ergänzung Parzelle Nr. 580)

I. Einleitung

Die Waldgrenzenkarten (WGK) dienen der definitiven statischen Abgrenzung von Wald und Bauzone. Die WGK für die Gemeinde Rümlingen (49 WGK 1/0) wurde mit RRB Nr. 2366 vom 27. September 1994 erlassen.

Im Zusammenhang mit der Mutation des Zonenplanes Siedlung im Bereich der Parzelle Nr. 580 muss die Waldgrenzenkarte in diesem Bereich ergänzt werden. Im Auftrag der Gemeinde Rümlingen hat das Amt für Wald beider Basel (AfW) den Entwurf zur Waldgrenzenkarte Nr. 1/1 (Ergänzung Parzelle Nr. 580) erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Amt für Wald hat zusammen mit dem für die Gemeinde Rümlingen zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Januar 2016 vorgenommen.

Vorliegend soll die WGK Nr. 1/1 des Zonenplans Siedlung (Ergänzung Parzelle Nr. 580) in der Gemeinde Rümlingen erlassen werden.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage der WGK Nr. 1/1 fand vom 28. Januar 2016 bis zum 26. Februar 2016 in der Gemeindeverwaltung Rümlingen statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 4 vom 28. Januar 2016 und im Anschlagkasten der Gemeinde publiziert.

III. Einsprachen

Einsprachen sind keine eingegangen.

IV. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald "[...] jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend. Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: "Eine bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500 m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist".

Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

¹ Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, ver-

läuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.

² Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.

³ Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Zudem konkretisieren und qualifizieren die "Richtlinien für die Waldfeststellung in beiden Basel" (Richtlinien) vom 1. März 2003 den kantonalen Waldbegriff.

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

b) Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall sind dies die Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Rümelingen. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

c) Mit dem Erlass der vorliegenden WGK (vgl. Kapitel I) ist für die ganze Gemeinde Rümelingen verbindlich festgelegt, wo Wald an Bauzonen grenzt und wo nicht. Übrige Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen und innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der Bau- und Spezialzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

V. Demgemäss wird verfügt:

- :/ /:
1. Es wird die WGK Nr. 1/1 im Bereich der Mutation Parzelle Nr. 580 des Zonenplanes Siedlung in der Gemeinde Rümelingen erlassen.
 2. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb des Zonenplans (Stand 26. Feb. 2016) und innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der Spezialzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
 3. Die Einwohnergemeinde Rümelingen wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellte statische Waldgrenze in die entsprechenden Nutzungspläne zu übertragen.
 4. Nachführung
 - 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Rümelingen wird beauftragt, die entsprechende Kulturgrenzen-Mutation des definitiven Waldgrenzenverlaufs vorzunehmen. Dem Amt für Wald beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.



- 4.2 Die zuständige Zivilrechtsverwaltung wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Zivilrechtsverwaltung (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Rümlingen.

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION**



Thomas Weber, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300.- und 600.- Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis 5'000.- Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

- Verteiler:
- Gemeinderat Rümlingen, Häfelfingerstrasse 6, 4444 Rümlingen
 - Samuel Bürgin, Revierförster, Hauptstrasse 11, 4448 Läufelfingen
 - Nachführungsgeometer, Jermann Ingenieure + Geometer AG, Hauptstrasse 93, 4450 Sissach
 - Zivilrechtsverwaltung, Grundbuch, Domplatz 9-13, Postfach 460, 4144 Arlesheim
 - BAFU, Abt. Wald, 3003 Bern
 - Amt für Raumplanung, 4410 Liestal
 - Amt für Geoinformation, 4410 Liestal
 - Bauinspektorat (BIT)
 - Amt für Wald beider Basel (spe, rus)
 - Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD)